

# Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ (TV IAP)

## Ergänzende Regelung sowie Protokollnotiz zum TV IAP vom 22. November 2022

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die nachfolgende ergänzende Regelung sowie Protokollnotiz:

### Ergänzende Regelung zu § 2 Ziffer 2 und Ziffer 5 TV IAP:

1. Soweit Arbeitgeber sowohl die Inflationsausgleichsprämie I als auch die Inflationsausgleichsprämie II bereits im Ergebnis des Geschäftsjahres 2022 verbuchen wollen, kann der Arbeitgeber den Stichtag für die Inflationsausgleichsprämie II für Arbeitnehmer auf den 01.12.2022 vorziehen.
2. In diesem Fall gilt § 2 Ziff. 1 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 in Bezug auf Arbeitnehmer auch für die Inflationsausgleichsprämie II. § 2 Ziffer 5 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Für die Stichtage und Auszahlungszeitpunkte der Inflationsausgleichsprämien I und II für Auszubildende gelten in diesem Fall § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 Abs. 1 entsprechend. § 2 Ziffer 2 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
3. Zieht der Arbeitgeber den Stichtag der Inflationsausgleichsprämie II für Arbeitnehmer auf den 01.12.2022 vor, haben Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis zwischen dem 01.03.2023 und dem 29.02.2024 endet und die im Anschluss an die Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, spätestens mit der Abrechnung Februar 2024 einen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie II gemäß § 2 Ziffer 2 Abs. 1. Maßgeblicher Stichtag ist in diesem Fall der 01.03.2024. Bereits zuvor auf die Inflationsausgleichsprämie II geleistete Zahlungen werden hierauf angerechnet.
4. Voraussetzung ist die vorherige Information des Betriebsrats oder Gesamtbetriebsrats sowie der Tarifvertragsparteien. Die IG Metall erhält ein Veto-Recht innerhalb von sieben Kalendertagen.

München, 06. Dezember 2022

Verband der Bayerischen  
Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirksleitung Bayern

Renkhoff-Mücke

Brossardt

Horn

Fischer